

Sitzung vom 20. Januar 1999

**99. Motion (Erteilung von Verwaltungsbefugnissen an Aufsichtskommissionen)**

Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende haben am 6. April 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die notwendige Gesetzesänderung zu beantragen, um den verschiedenen vom Kanton eingesetzten Aufsichtskommissionen Verwaltungsbefugnisse zu übertragen.

Begründung:

Im Kanton Zürich bestehen bei Spitälern, Schulen usw. Aufsichtskommissionen. Im Hinblick auf die Verwaltungsreform, die Einführung von Globalbudgets, Mitarbeiterbeurteilung usw. wäre es sinnvoll, diesen Aufsichtsgremien die nötigen Kompetenzen zu übertragen. Die strategische Führung sowie das Personalmanagement muss auf diese Ebene delegiert werden, damit die Verantwortung auch klar zugeordnet werden kann.

Auf Antrag der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich des Bildungswesens verfügen der Erziehungsrat, der Universitätsrat und der künftige Fachhochschulrat bereits über weitgehende Entscheidungsbefugnisse. Für den Mittelschulbereich ist im Zusammenhang mit dem neuen Mittelschulgesetz vorgesehen, den Aufsichtskommissionen bedeutende Kompetenzen zu übertragen. Eine Stärkung der Aufsichtsgremien ist ferner im Rahmen der wif!-Projekte «Teilautonome Berufsschulen» und «Teilautonome Volksschulen» geplant. Für die Landwirtschaftsschulen ist das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LS 910.1) massgebend. Gemäss §6 dieses Gesetzes wird die zuständige Direktion durch die Aufsichtskommissionen in ihrer Aufsicht über die landwirtschaftlichen Schulen unterstützt. Ausserdem können den Aufsichtskommissionen weitere Aufgaben übertragen werden. Damit sind Rechtsgrundlagen, die eine weitergehende Kompetenzübertragung auf die Aufsichtskommissionen ermöglichen, bereits vorhanden.

Im öffentlichen Gesundheitswesen des Kantons Zürich stellt sich die Situation anders dar. Gemäss der Verordnung über die Aufsichtskommissionen der kantonalen Krankenhäuser vom 10. Dezember 1980 (LS 813.115) haben die Aufsichtskommissionen im Bereich des Gesundheitswesens die Aufgabe, die Gesundheitsdirektion in der Aufsicht über die kantonalen Krankenhäuser zu unterstützen. Insbesondere informieren sie die Gesundheitsdirektion über festgestellte Probleme und Mängel und helfen bei deren Behebung (§ 1). Einzelne Kommissionsmitglieder können von der Gesundheitsdirektion dauernd oder von Fall zu Fall zu besonderen Aufgaben herangezogen werden, insbesondere zur Abklärung von Personal- und Patientenbeschwerden, zur Mitarbeit bei speziellen Organisations- und Betriebsproblemen und zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Personals (§ 7). Anders als im Bildungswesen besteht heute im öffentlichen Gesundheitswesen des Kantons Zürich keine Rechtsgrundlage, die eine Übertragung von weiteren Kompetenzen auf die Aufsichtskommissionen ermöglichen würde. Gemäss Gesundheitsgesetz sind die kantonalen Spitäler direkt der Gesundheitsdirektion unterstellt, deren Stellung in der Spitalführung mit der einer privaten Holdinggesellschaft weitgehend vergleichbar ist. Die operativen Entscheidungen werden im Rahmen der von der Gesundheitsdirektion gesetzten Rahmenbedingungen von den kantonalen Spitälern gefällt, die über einen hohen Autonomiegrad verfügen. Mit einem neuen Gesundheitsgesetz sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit die Betriebe in Zukunft noch flexibler geführt oder auch privatisiert werden können. Analog zu privaten Leistungserbringern und im Gegensatz zu den Schulen und Universitäten stehen die Spitäler im Wettbewerb mit privaten, gewinnorientierten Leistungserbringern. Es würde dem Auftrag einer leistungsorientierten schlanken Verwaltung, und somit den Vorgaben der Verwaltungsreform (wif!), zuwiderlaufen, wenn die heute bestehenden straffen Strukturen in der Holdingführung und die weit reichenden operativen Kompetenzen der Spitäler aufgesplittet würden. Ein solcher Schritt würde die Betriebsführung erheblich erschweren. Um auch die

Aufsichtstätigkeit im Verbund mit den Aufsichtskommissionen inskünftig effizienter zu gestalten, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 2. September 1998 die Verordnung über die Aufsichtskommissionen der kantonalen Krankenhäuser geändert. Mit Wirkung auf Ablauf der Amtsdauer 1995/1999 werden die bisher für jedes kantonale Krankenhaus separat bestellten eigenen Aufsichtskommissionen zusammengelegt: ab der neuen Amtsdauer 1999/2003 werden nur noch zwei Aufsichtskommissionen tätig sein, nämlich je eine für die Bereiche Akutmedizin und Psychiatrie. Die bisherige starke Aufsplitterung der Aufsichtstätigkeit mit ihren Doppelspurigkeiten wird damit der Vergangenheit angehören. Bei der Neukonstituierung der zwei Aufsichtskommissionen wird darauf zu achten sein, dass die Behörden der Standortgemeinden wie auch Fachleute angemessen berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**